

04. September 2017

# Wenn der Maler Ihnen den Teppich versaut: Wie Sie Ihrem Handwerker erfolgreich die Rechnung präsentieren

*„Warum kommt ein Handwerker nicht in den Himmel? Weil er die Anfahrt berechnet!“* Zugegeben ein Kalauer, aber doch symptomatisch für den oftmals nicht einfachen Umgang mit der Handwerkerzunft. Denn professionelles Handwerk hat heutzutage seinen Preis. Da dürfen Sie als Kunde natürlich auch eine einwandfreie Arbeit erwarten. Doch wie bei allen menschlichen Tätigkeiten, so sind auch Handwerker nicht davor gefeit, dass ihnen Fehler bei der Ausführung ihrer Arbeit unterlaufen. Für Sie als Kunden stellt sich dann die Frage, welche Ansprüche Sie geltend machen können. Dies beginnt bereits bei der Antwort auf die Frage, ob es sich um einen Schaden, oder um einen Mangel handelt.

## Was unterscheidet den Schaden von einem Mangel?

Der Unterschied kann am besten an praktischen Beispielen erläutert werden:

Bei einem **Mangel** macht der Handwerker einen fachlichen Fehler. So dringt beispielsweise beim nächsten Starkregen Wasser durch den Fensterrahmen des neu eingesetzten Fensters, oder das neue Fenster lässt sich nur schwer öffnen und wieder schließen. Bei einem solchen Mangel müssen Sie als Kunde Ihrem Handwerker zunächst mal ein Recht auf Nachbesserung einräumen. Der Handwerker muss also die Möglichkeit haben, den von ihm zu verantwortenden fachlichen Fehler zu korrigieren, um zumindest im zweiten Anlauf eine einwandfreie Arbeit abzuliefern.

Ein **Schaden** hingegen liegt dann vor, wenn beispielsweise bei Malerarbeiten Möbel oder Teppiche mit Farbe verunreinigt werden, weil diese nicht ausreichend abgedeckt wurden. In einem solchen Fall ist der von Ihnen beauftragte Handwerker schadensersatzpflichtig. Hier gibt es folglich auch nichts nachzubessern, wenn Teppiche oder Möbel „versaut“ wurden.

Rechtliche Grundlage zwischen Kunde und Handwerker ist regelmäßig ein sogenannter „Werkvertrag“.

## Der Werkvertrag

Dieser stellt die Grundlage der Auftragsvergabe dar und wird zwischen Ihnen als Kunde, in der Rolle des Auftraggebers und dem Handwerker, in seiner Rolle als Auftragnehmer, abgeschlossen. Ein solcher Vertrag definiert den Leistungsumfang und verpflichtet den ausführenden Handwerker die vereinbarte Leistung zu erbringen. Gleichfalls abgedeckt sind nach § 280 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch die sogenannten Nebenpflichten. Diese besagen beispielsweise, dass der Handwerker das Eigentum des Auftraggebers pfleglich behandeln muss.

Wichtig: Bei einem Mangel oder einem Schaden sollten Sie umgehend reagieren. Also möglichst zeitnah, nachdem Sie erstmalig Kenntnis von einem Mangel oder einem Schaden hatten, denn Ihre Ansprüche können verjähren. Hinzu kommt gerade bei Handwerkerarbeiten, dass es im Laufe der Zeit immer

schwieriger wird, zu beweisen, dass der Handwerker fehlerhaft gearbeitet hat oder einen Schaden verursacht.

Da vor Gericht letztendlich nur zählt, ob Sie die gegenüber Ihrem Handwerker gemachten Vorwürfe beweisen können, müssen Sie möglichst detailliert Beweise sichern und dokumentieren. Beispielsweise durch Fotos von dem Schaden. Wenn es ganz knifflig wird, werden Sie nicht drum herumkommen, einen Sachverständigen mit der Feststellung des Schadens zu beauftragen. Gerade wenn mehrere Gewerke zeitgleich oder nacheinander tätig wurden, beispielsweise auf einer Baustelle, ist es bei Handwerkern äußerst beliebt, die Schuld für Mangel oder Schaden den anderen ausführenden Gewerken zuzuordnen.

### **Wenn der Meister nicht selber arbeitet**

Was aber, wenn der Handwerksmeister, mit dem Sie einen Werkvertrag abgeschlossen haben, den Auftrag nicht alleine durchführen kann? Und wenn dann seine Mitarbeiter oder sogar von ihm beauftragte Subunternehmer einen Mangel oder Schaden verursachen?

Das sollte Sie nicht weiter beunruhigen, denn Ihr Ansprechpartner ist und bleibt Ihr ursprünglicher Vertragspartner. Ein Unternehmer haftet nach § 278 BGB gegenüber seinem Kunden auch dann für Schäden, wenn diese von seinen Mitarbeitern oder anderen von ihm beauftragten Personen bei der Ausführung des Auftrages verursacht werden.

Abschließend noch eine Warnung: Wer glaubt dadurch Geld zu sparen, indem er Handwerker oder talentierte Nachbarn und Freunde auf der Grundlage von Schwarzarbeit beschäftigt, hat bei einer fehlerhaften Ausführung der Arbeiten schlechte Karten. Für „schwarz“ ausgeführte Arbeiten können nämlich im Schadensfall regelmäßig keine Forderungen geltend gemacht werden. Auch ist der Ausführende nicht gegen Unfälle abgesichert, die im Rahmen seiner Schwarzarbeit entstehen. Auf der sicheren Seite stehen Sie als Kunde nur dann, wenn Sie einen entsprechenden Werkvertrag mit einer Fachfirma abschließen. Dann sind auch im Zweifelsfall Nachbesserungen oder gar Schadensersatzfragen gut zu klären.

### **Recht haben und Recht bekommen**

Und damit Sie im Streitfall Forderungen wirksam gegenüber Ihrem Handwerker geltend machen können, ist grundsätzlich die Unterstützung durch einen kompetenten Rechtsanwalt empfehlenswert.

Sie finden mit Ihrem Handwerker keine Lösung für die zufriedenstellende Nachbesserung eines Mangels oder aber er verweigert den Ihnen zustehenden Schadenersatz? Dann rufen Sie uns doch einfach unter der Nummer 0214 90 98 400 an und vereinbaren Sie einen Termin für eine kostenfreie Erstberatung.

[Zurück](#)



[Guido Lenné](#)

Rechtsanwalt aus der Anwaltskanzlei Lenné.

Rechtsanwalt Lenné ist auch Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Wir helfen Ihnen gerne! [Kontaktieren](#) Sie uns. Oder vereinbaren Sie [hier online einen Termin](#) für eine telefonische kostenfreie Erstberatung.

[Zurück](#)